

Sitzung vom 9. Juli 1997

**1476. Anfrage (Obligatorische Volkswahl von Ämtern der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen)**

Kantonsrat Werner Scherrer, Uster, hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das Wahlgesetz schreibt in §54 Abs. 1 für eine Anzahl von Ämtern die obligatorische Urnenwahl vor. Bei einigen dieser Ämter stellt deren Ausübung keine politische Tätigkeit dar, vielmehr erschöpft sie sich im Vollzug spezifischer Gesetze und Verordnungen. Kampfwahlen und die Besetzung dieser Ämter sind denn auch äusserst selten, und eine echte Kandidatenauswahl wird der Wählerschaft meist nicht geboten. Finden aber ausnahmsweise einmal Kampfwahlen statt, so ist ein sachgerechter Entscheid für die Wähler sehr schwierig zu treffen.

Da im Zuge der Überarbeitung des Personalgesetzes die Wahl auf Amtsdauer für das Staatspersonal grundlegend überdacht und neu geregelt wird, stellt sich die Frage, für welche Ämter eine Volkswahl aufgegeben werden kann und eine Anstellung nach neuem Personalgesetz bzw. nach autonomer Regelung der Gemeinden der Aufgabenerfüllung genügt.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches waren die Gründe, weshalb für die in §54 Abs. 1 genannten Ämter die Volkswahl vorgesehen wurde?
2. Treffen diese seinerzeitigen Gründe nach Ansicht des Regierungsrates und des Obergerichtes auch heute noch zu?
3. Gibt es allenfalls Ämter, für die eine Volkswahl nicht mehr zwingend vorzuschreiben ist und die diesbezüglich einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollten?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Scherrer, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Das geltende Wahlgesetz sieht in §54 Abs. 1 die obligatorische Urnenwahl für die folgenden Ämter der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen vor:

- Mitglieder der Bezirksbehörden, soweit die Wahl den Stimmberechtigten zusteht, nämlich Bezirksrat, Statthalter, Bezirksanwaltschaft, Bezirksschulpflege, Bezirkskirchenpflege und Bezirksgericht;
- Mitglieder und Präsidenten des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Fürsorgebehörde und der Gesundheitsbehörde, wobei die Gemeindeordnung für die zwei letzteren die Wahl dem Grossen Gemeinderat übertragen kann (§106 Abs. 2 Gemeindegesetz);
- Mitglieder und Präsidenten der Rechnungsprüfungskommissionen in Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat;
- Notare;
- Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte;
- Friedensrichter;
- Bestätigung der Gemeindepfarrer.

Im weiteren schreiben zahlreiche Bestimmungen der Kantonsverfassung die Wahl durch die Stimmberechtigten vor; so bezüglich der Bezirksbehörden Art. 44 Abs. 3 KV, der Notare Art. 60 KV sowie der Bestätigung der Gemeindepfarrer in Art. 64 Abs. 4 KV. Die Abschaffung der obligatorischen Volkswahl wäre deshalb nur mittels einer Verfassungsänderung möglich.

Für die Durchführung von Volkswahlen können verschiedene Gründe angeführt werden. Die direkte Volkswahl vermittelt zum einen eine besonders grosse demokratische Legitimation. Sie ist vor allem in überschaubaren Verhältnissen als Voraussetzung für die Ausübung jener hoheitlicher Tätigkeit zu betrachten, die nicht stark rechtlich gebunden ist und deshalb als «politisch» gilt. Ist die hoheitliche Tätigkeit stark rechtlich gebunden wie etwa die Rechtsprechungstätigkeit oder der verwaltungsmässige Gesetzesvollzug wird man sich auch mit einer indirekten demokratischen Legitimation begnügen können. Neben der demokratischen Legitimation vermittelt die direkte Volkswahl zudem eine besondere

Unabhängigkeit gegenüber anderen staatlichen Behörden und Aufsichtsinstanzen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass dadurch auch eigene Abhängigkeiten hinsichtlich der Nomination und der Unabwägbarkeit einer Volkswahl entstehen können. Deshalb kann eine besonders geforderte Unabhängigkeit auch besser auf andere institutionelle Weise sichergestellt werden. Allgemein erscheint eine direkte Volkswahl immer dort sachgerecht, wo politische Fragen und die demokratische Legitimation im Vordergrund stehen. Steht dagegen die rechtlich gebundene Vollzugstätigkeit und damit auch eine fachliche Auswahl im Vordergrund, wird sich eine Volkswahl nicht sehr gut eignen.

Die Frage nach dem Sinn einer Volkswahl kann aber nicht nur abstrakt beantwortet werden. Häufig sind es Traditionen, die ebenso stark wirken wie die dargelegten staatspolitischen Überlegungen. Der Katalog von §54 des Wahlgesetzes ist denn auch nur historisch erklärbar. Er wurde das letzte Mal anlässlich der Teilrevision des Wahlgesetzes vom 28. November 1993 in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates eingehend diskutiert, aber nur unwesentlich geändert.

Bei der bereits mehrfach angekündigten, bevorstehenden Revision des Wahlgesetzes werden unter anderem auch die Bestimmungen der obligatorischen Urnenwahl gemäss §54 wiederum diskutiert werden. Der Regierungsrat wird in seinem Antrag den dargelegten Grundsätzen folgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**